



Financial Services News 3/2021

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	17
Offenlegungs-VO – Veröffentlichung finaler RTS-Entwürfe durch die europäischen Aufsichtsbehörden	17
Brexit-Auswirkungen für die WpHG-Prüfung	19
Publikationen	22
Veranstaltungen	23

Editorial

Öffentliche Konsultation der EBA zur Offenlegung von ESG-Risiken

Am 1. März 2021 hat die EBA ein Konsultationspapier mit ITS zur Offenlegung von ESG-Risiken publiziert.

Der Entwurf bietet einen Rahmen für die ESG-Offenlegung und schafft Vergleichbarkeit durch Key Performance Indicators wie die sog. Green Asset Ratio. Diese Kennzahl zeigt den Anteil an Finanzprodukten, die gemäß der EU-Taxonomie (insbesondere der in diesem Zusammenhang zu finalisierenden delegierten Rechtsakte) als nachhaltig gelten. Auch qualitative Informationen zur Einbettung von ESG-Überlegungen in Governance, Geschäftsmodell, Strategie und Risikomanagement sind gefordert.

Die Offenlegung deckt im Wesentlichen vier Bereiche ab:

- **Qualitative Informationen zu ESG-spezifischen Risiken:**
Das Konsultationspapier enthält dazu drei Tabellen, die jeweils die qualitativen Offenlegungsanforderungen zu sozialen, ökologischen und Governance-bezogenen Risiken anhand von Beispielen spezifizieren – aufgeschlüsselt nach den drei Kategorien Geschäftsstrategie und Prozesse, Governance sowie Risikomanagement.
- **Angaben, inwiefern die Institute physischen und transitorischen Klimarisiken ausgesetzt sind:**
Es sollen externe Daten zu betroffenen Gebieten genutzt werden. Eine Aufschlüsselung nach CO₂-bezogenen sowie Taxonomie-konformen Aktivitäten wird vorgeschlagen, in Kombination mit Informationen zu Scope-3-Emissionen je Sektor.
- **Angaben zu Mitigating Actions:**
Es sollen quantitative Informationen über Maßnahmen veröffentlicht werden, die zur Abmilderung von Klimarisiken beitragen (Taxonomie-konforme sowie andere abmildernde Handlungen)
- **Angaben zu Assets:**
Für diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Berechnung der Green Asset Ratio berücksichtigt werden, sind gesonderte mitigierende sowie adaptierende Angaben erforderlich.
- **Klimarisiken:**
Zu den Klimarisiken sowie den Mitigating Actions stellt das Konsultationspapier die erforderlichen quantitativen Angaben in zehn Templates zusammen.

Die entsprechenden Anforderungen gelten ausschließlich für große Institute mit Wertpapieren, die an einem geregelten Markt eines beliebigen Mitgliedstaates gehandelt werden und eine Bilanzsumme von mehr als 30 Mrd. Euro haben. Die Konsultation läuft bis zum 1. Juni 2021. Als Erstanwendungszeitpunkt ist der 31. Dezember 2022 vorgesehen. Durch die derzeit geringe Anzahl an verfügbaren Daten sollen Erleichterungen bis Juni 2024 eingeräumt werden.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Andrea Flunker

Kathleen Weymann



„Teilweise Rücknahme der verschärften Anforderungen im RegE.“

Andrea Flunker

Telefon: +49 211 8772 3823
aflunker@deloitte.de



„Vergleichbarkeit schafft Vertrauen in die Nachhaltigkeit.“

Kathleen Weymann

Telefon: +49 211 8772 7421
kweymann@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Liquidität	4
II.	Eigenmittelanforderungen	5
1.	Eigenmittel	5
2.	Gesamtrisikobeitrag	5
3.	Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge	6
III.	Refinanzierung	6
IV.	Risikomanagement	6
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	6
2.	Sanierung und Abwicklung	6
3.	MREL	7
4.	Governance und Compliance	7
5.	Vergütung	7
V.	Kreditvorschriften	7
VI.	Geldwäscheprävention	8
VII.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	9
1.	AnaCredit	9
2.	Zulassungsverfahren	9
3.	Sonstiges	9
VIII.	WpHG/Depot/Investment	10
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	10
2.	Verbriefungstransaktionen	11
3.	Vermögensanlagen	11
4.	Leerverkaufsverordnung	11
5.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	11
6.	Alternative Investmentfonds (AIFs) und OGAW	11
7.	Benchmark-Verordnung	12
8.	Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung	12
9.	Ratingverordnung	12

10.	Berichte, Marktuntersuchungen etc.	13
IX.	Rechnungslegung und Prüfung	13
X.	Aufsichtliche Offenlegung	14
XI.	Zahlungsverkehr	14
XII.	Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	15
XIII.	Versicherungen	16

I. Liquidität

[EBA – Single Rulebook zu operativen Anforderungen für Bestände an liquiden Aktiva \(Q&A 2019_4891\) vom 26. Februar 2021](#)

Konkret wurde gefragt, ob auch Banknoten, die an anderen Orten als in Filialen gehalten werden, als „Münzen und Banknoten“ gemäß der [EU/2015/61](#) eingestuft werden und somit als liquide Aktiva der Stufe 1 gelten, wenn die operationellen Anforderungen gemäß Art. 8 [EU/2015/61](#) erfüllt werden. Dies wurde zumindest dann angenommen, wenn das Liquiditätsmanagement sicherstellen kann, dass die liquiden Aktiva in kürzester Zeit verfügbar sind. Für einen Zeitraum von drei Tagen wurde dies jedoch abgelehnt.

[EBA – Single Rulebook zum LCR-Ausweis von Wertpapierleihgeschäften zu Nicht-Refinanzierungszwecken \(Q&A 2019_4837\) vom 26. Februar 2021](#)

Wertpapierleihgeschäfte können nur dann berücksichtigt werden, wenn sowohl das unbesicherte als auch das barbesicherte Wertpapierentleihgeschäft bereits vertraglich zurückgerufen wurde und beide innerhalb der nächsten 30 Kalendertage fällig sind. Dies gilt nur dann, wenn die Besicherung beseitigt wurde und die Barmittel auf den Bestand an liquiden Aktiva des Kreditinstituts in der LCR angerechnet werden können. Hierbei haben die vom Kreditnehmer erhaltenen und an einen Dritten verliehenen Vermögenswerte jedoch keinen Einfluss auf die LCR, da sie vom Kreditinstitut einfach durchgereicht werden.

[EBA – Single Rulebook zu Abflüssen aus anderen Privatkundeneinlagen \(Q&A 2019_4890\) vom 26. Februar 2021](#)

Ein Privatkundeneinlagenkonto löst auch dann durch den Risikofaktor „nur Internetzugang“ die Einstufung in eine hohe Abflussklassifizierung gemäß Art. 25 Abs. 3 [EU/2015/61](#) i.d.F. der [EU/2018/1620](#) aus, wenn dieses Konto auch per Telefon bedient werden kann.

[EBA – Single Rulebook zu den Besonderheiten in Bezug auf verbriefte Kreditderivate \(Q&A 2018_4423\) vom 26. Februar 2021](#)

Die Frage, ob OTC-Derivate auf Zentralstaatsanleihen mit hoher Bonität aus dem Anwendungsbereich der verbrieften Kreditderivate im Zusammenhang mit den Liquiditätsanforderungen ausgeschlossen werden, wurde verneint. Vielmehr müssen Institute zusätzlich zu der in Art. 429a Abs. 1 CRR festgelegten Behandlung die effektiven derivatbezogenen Nominalbeträge in den Risikopositionswert einbeziehen. Hierbei müssen jedoch alle negativen Änderungen des beizulegenden Zeitwerts in Bezug auf dieses verbrieftes Kreditderivat abgezogen werden. Der sich ergebende Forderungswert kann weiter um den effektiven Nominalbetrag eines gekauften Kreditderivats auf denselben Namen reduziert werden, sofern alle in Art. 429a Abs. 5 a) bis e) CRR genannten Bedingungen erfüllt sind.

II. Eigenmittelanforderungen

1. Eigenmittel

[EBA – Single Rulebook zum Abzug von Software-Vermögenswerten von Posten des harten Kernkapitals \(CET1\) und zu Art. 37 a\) CRR \(Q&A 2020_5567\) vom 26. Februar 2021](#)

Ursprünglich wurde davon ausgegangen, dass immaterielle Vermögenswerte in voller Höhe vom CET1-Betrag abzuziehen sind. Mit der CRR II wurde in diesem Zusammenhang eine Ausnahme von dieser Abzugsverpflichtung für vorsichtig bewertete Software-Vermögenswerte eingeführt, deren Wert durch eine Abwicklung, Insolvenz oder Liquidation des Instituts nicht negativ beeinflusst wird. Diesbezüglich wurde mit der [EU/2020/2176](#) in Bezug auf den Abzug von Software-Vermögenswerten von den Posten des harten Kernkapitals (CET1) eine aufsichtsrechtliche Behandlung von Software-Vermögenswerten eingeführt, die auf ihrer Abschreibung für aufsichtsrechtliche Zwecke über einen Zeitraum von maximal drei Jahren basiert. Der abzuziehende Betrag ist hierbei um den Betrag der zugehörigen latenten Steuerverbindlichkeiten zu verringern, der entfallen würde, wenn die immateriellen Vermögenswerte nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen wertgemindert oder ausgebucht werden. Durch diesen Abzug darf jedoch weder zu einem negativen CET1-Abzug für den betreffenden Software-Vermögenswert noch zu einem risikogewichteten Betrag führen, der höher ist als sein Nettobuchwert.

2. Gesamtrisikobeitrag

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der EU/2015/2197 in Bezug auf eng verbundene Währungen im Einklang mit der CRR \(EU/2021/249\) vom 17. Februar 2021](#)

Das aktualisierte Verzeichnis der eng verbundenen Währungen wurde am 18. Februar 2021 im EU-Amtsblatt L 57/86 ff. veröffentlicht. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Single Rulebook zur Berechnung der Überfälligkeitstage von materiellen Kreditverpflichtungen \(Q&A 2019_4504\) vom 12. Februar 2021](#)

Ein Schuldner gilt als materiell überfällig, sobald die Summe der überfälligen Beträge, die er dem Institut, dem Mutterunternehmen dieses Instituts oder einem seiner Tochterunternehmen schuldet, gemäß der von der zuständigen Behörde gemäß Art. 178 Abs. 2 d) CRR festgelegten Wesentlichkeitsschwelle überschreitet.

[EBA – Single Rulebook zur Rückzahlung einer von zwei angekauften überfälligen Forderungen \(Q&A 2019_4505\) vom 12. Februar 2021](#)

Solange die von der zuständigen Behörde gemäß Art. 178 Abs. 2 d) CRR festgelegte Wesentlichkeitsschwelle auf Ebene eines Schuldners überschritten wird und mindestens eine angekaufte Forderung mehr als 30 Tage überfällig ist, sind die Voraussetzungen für die Anwendung einer sog. technischen Überfälligkeit i.S.d. Tz. 23 d) der [EBA/GL/2016/07](#) folglich nicht erfüllt.

[EBA – Single Rulebook zu aggregierten Verlusten bei Kreditversicherungen \(Q&A 2018_4184\) vom 26. Februar 2021](#)

Im Rahmen der Absicherung ohne Sicherheitsleistungen und synthetische Unterneh-

mensanleihen (Credit Linked Notes) kann eine Absicherung für Zwecke der Risikominderung auch durch Garantien oder Kreditderivate erfolgen. Hierfür muss jedoch u.a. der Umfang der Absicherung eindeutig festgelegt und unanfechtbar sein (Art. 213 Abs. 1 b) CRR). Hierbei ist es ausreichend, wenn der garantierte Betrag eindeutig identifizierbar ist. Unerheblich ist dabei, ob dieser auf der Ebene eines Forderungspools und für jede einzelne Forderung berechnet wird.

[ESAs – Präsentation zum Konsultationspapier für einen Entwurf von ITS zur Änderung der EU/2016/1799 über die Abbildung der Bonitätsbeurteilungen von ECAs gemäß Art. 136 Abs. 1 und 3 CRR vom 12. Februar 2021](#)

Ergänzend zum Konsultationspapier ([JC 2020 93](#), vgl. [FSNews 2/2021](#)) wurden nunmehr weitere Informationen in einer Präsentation veröffentlicht.

3. Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge

[BaFin – Antizyklischer Kapitalpuffer: BaFin plant bis Jahresende keine Erhöhung vom 26. Februar 2021](#)

Die BaFin belässt den antizyklischen Kapitalpuffer wegen des Kreditbedarfs der Realwirtschaft und möglicher Kreditausfälle im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie zunächst bei 0 Prozent und geht derzeit davon aus, dass sie ihn bis Ende 2021 nicht erhöht.

III. Refinanzierung

[EU-Amtsblatt – Beschluss der EZB zur Änderung des Beschlusses EU/2019/1311 über eine dritte Reihe gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte \(EU/2021/124 bzw. EZB/2021/3\) vom 29. Januar 2021](#)

Der Beschluss wurde am 3. Februar 2021 im EU-Amtsblatt L 38/93 ff. veröffentlicht und trat am 4. Februar 2021 in Kraft.

IV. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung in der EU/2016/2251 festgelegter technischer Standards hinsichtlich des Zeitplans für die Anwendbarkeit bestimmter Risikomanagementverfahren für die Zwecke des Austauschs von Sicherheiten \(EU/2021/236\) vom 21. Dezember 2020](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 1/2021](#)) wurde am 17. Februar 2021 im EU-Amtsblatt L 56/1 ff. veröffentlicht und trat am 18. Februar 2021 in Kraft.

2. Sanierung und Abwicklung

[EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2017/2361 bezüglich der Modalitäten für die Zahlung der Beiträge zu den Verwaltungsausgaben des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung \(C\(2021\) 766 final\) vom 11. Februar 2021](#)

Neu eingefügt werden Vorschriften zu Vorauszahlungen auf die einzelnen jährlichen

Beiträge sowie Übergangsbestimmungen für die Beitragszahlung für das Geschäftsjahr 2021. Weitere Änderungen betreffen u.a. die Beitragsberechnung. Die neuen Regelungen sollen am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[BaFin – Mindestanforderungen an Informationssysteme zur Bereitstellung von Informationen für Bewertungen im Rahmen einer Abwicklung \(MaBewertung\) \(Rundschreiben 02/2021\) vom 23. Februar 2021](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 10/2020](#)) wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

3. MREL

[SRB – MREL Dashboard – Q3.2020 vom 10. Februar 2021](#)

Ausgewertet wurden zunächst die Ergebnisse der MREL-Überwachung für das dritte Quartal 2020. Diese Auswertung konzentrierte sich auf den Fortschritt der Erreichung von MREL-Zielen, die Auswirkungen im Zusammenhang mit ausstehenden Aktien und Brutto-Emissionen. Außerdem wurden die Kosten für die Finanzierung und den Marktzugang im Zusammenhang mit MREL-Maßnahmen näher untersucht.

4. Governance und Compliance

[EBA – Präsentation zum Konsultationspapier für einen Entwurf von Leitlinien zur internen Governance gemäß EU/2019/2034 vom 18. Februar 2021](#)

Ergänzend zum Konsultationspapier ([EBA/CP/2020/27](#), vgl. [FSNews 1/2021](#)) wurden nunmehr erläuternde Informationen zur Verfügung gestellt.

5. Vergütung

[EBA – Präsentation zum Konsultationspapier zum Entwurf von Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäß EU/2019/2034 vom 18. Februar 2021](#)

Ergänzend zum Konsultationspapier ([EBA/CP/2020/26](#), vgl. [FSNews 1/2021](#)) wurden nunmehr erläuternde Informationen zur Verfügung gestellt.

V. Kreditvorschriften

[EBA – Leitlinien zu gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform für Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise \(EBA/GL /2020/02\) vom 2. April 2020 \(veröffentlicht am 5. Februar 2021\)](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 5/2020](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

[EBA – Konsultationspapier zu Leitlinien zur Festlegung der Kriterien für die Bewertung der Ausnahmefälle, in denen Institute die Großkreditgrenzen gemäß Art. 395 Abs. 1 CRR überschreiten, sowie des Zeitraums und der Maßnahmen zur Wiederherstellung der Einhaltung gemäß Art. 396 Abs. 3 CRR \(EBA/CP/2021/03\) vom 17. Februar 2021](#)

Vorgestellt werden Regelungen zu außergewöhnlichen Fällen von Überschreitungen der Großkreditgrenzen sowie Zeit und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Konformität. Diese umfassen v.a. Kriterien zur Bestimmung der in Art. 396 Abs. 1 CRR

genannten Ausnahmefälle. Anschließend werden die Informationen näher bestimmt, die der zuständigen Behörde im Falle eines Verstoßes gegen die Großkreditgrenzen zu übermitteln sind. Für diesen Fall werden außerdem Kriterien zur Bestimmung des angemessenen Zeitraums für die Rückkehr zur Einhaltung der Grenzwerte und die erforderlichen Maßnahmen konkretisiert, die zu ergreifen sind, um die rechtzeitige Rückkehr des Instituts zur Einhaltung der Grenzwerte zu gewährleisten. Die Leitlinien sollen am 1. März 2022 verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endet am 17. Mai 2021.

[EBA – Finaler Entwurf für RTS zur Bestimmung indirekter Risikopositionen gegenüber Kunden von Derivat- und Kreditderivatkontrakten gemäß Art. 390 Abs. 9 CRR2 \(EBA/RTS/2021/03\) vom 19. Februar 2021](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 8/2020](#)) wurden v.a. Klarstellungen in Bezug auf den Forderungswert für Positionen im (Nicht-)Handelsbuch im Falle eines negativen Forderungswerts vorgenommen. Außerdem wurde den Instituten die Möglichkeit gegeben, bei bestimmten Basisinstrumenten auch ein partielles Look-through durchzuführen, und Neuregelungen eingefügt, um sicherzustellen, dass in Fällen, in denen Basiswerte unbekanntem Kunden zugeordnet werden, negative Werte keine positiven ausgleichen können. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[BGBl. – Verordnung zur Durchführung von Maßnahmen zur Begrenzung makroprudenzieller Risiken im Bereich der Darlehensvergabe zum Bau oder zum Erwerb von Wohnimmobilien \(Wohnimmobiliendarlehensrisikoverordnung\) vom 28. Januar 2021](#)

Die Wohnimmobiliendarlehensrisikoverordnung (vgl. [FSNews 12/2021](#)) wurde am 2. Februar 2021 im BGBl. Teil I Nr. 4 S. 106 ff. veröffentlicht und trat am 3. Februar 2021 in Kraft.

[BMI – Referentenentwurf für eine Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten \(Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV\) vom 1. Februar 2021](#)

Die Verordnung soll die wesentlichen Grundsätze der Bodenrichtwert-, Sachwert-, Vergleichswert- und Ertragswertrichtlinie sowie die nicht abgelösten Teile der Wertermittlungsrichtlinien 2006 konkretisieren. Sie soll bei der Ermittlung der Verkehrswerte (Marktwerte) von Grundstücken, Grundstücksteilen, Rechten an solchen sowie grundstücksgleichen Rechten angewendet werden, auch wenn diese nicht marktfähig oder marktgängig sind. Ergänzend wurden [Muster-Anwendungshinweise](#) veröffentlicht. Die Verordnung soll am 1. Januar 2022 in Kraft treten; gleichzeitig tritt die Immobilienwertermittlungsverordnung außer Kraft.

VI. Geldwäscheprävention

[EU-Amtsblatt – Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke \(2021/C 66/10\) vom 26. Februar 2021](#)

Die Schlussfolgerungen in Bezug auf die Teilnahme am internationalen Informationsaustausch mit einzelnen Staaten wurden am 26. Februar 2021 im EU-Amtsblatt C 66/42 ff. veröffentlicht.

[Bundesregierung – Gesetzentwurf zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der EU/2019/1153 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten \(Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz\) vom 9. Februar 2021](#)

Die Änderungen betreffen u.a. den risikobasierten Ansatz und nationale Risikoanalyse, Identifizierung, Erhebung von Angaben zum Zweck der Identifizierung sowie deren Überprüfung und Übermittlung an Europol. Außerdem werden die Regelungen für die Einsichtnahme und die Gebühren in Bezug auf das Transparenzregister ergänzt. Die neuen Vorschriften sollen im Wesentlichen am 1. August 2021 in Kraft treten.

VII. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

1. AnaCredit

[Deutsche Bundesbank – Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln \(Version 12\) vom 2. Februar 2020](#)

Die Änderungen betreffen u.a. Rückmeldungssysteme, die Vertragspartner-Stammdaten, kreditbezogene Datensätze, Konsistenzanforderungen, Dateifehler und Plausibilisierungen. Die Validierungsregelungen sind ab dem 1. August 2021 zu beachten.

2. Zulassungsverfahren

[BaFin – Hinweise zu Finanzinstrumenten nach § 1 Abs. 11 S. 1 bis 5 KWG \(Aktien, Vermögensanlagen, Schuldtitel, sonstige Rechte, Anteile an Investmentvermögen, Geldmarktinstrumente, Devisen, Rechnungseinheiten, Emissionszertifikate und Kryptowerte\) vom 22. Februar 2021](#)

Die Hinweise wurden aktualisiert und behandeln nunmehr sowohl allgemeine als auch wertpapierspezifische Anforderungen für Aktien, Vermögensanlagen, Schuldtitel, sonstige Rechte, Anteile an Investmentvermögen, Geldmarktinstrumente, Devisen, Rechnungseinheiten, Emissionszertifikate und Kryptowerte.

3. Sonstiges

[EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der EU/2019/1238 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt \(PEPP\) durch zusätzliche Angaben zur Sicherstellung konvergenter aufsichtlicher Meldungen \(C\(2021\) 1134 final\) vom 24. Februar 2021](#)

Die PEPP-Anbieter übermitteln die für Aufsichtszwecke notwendigen Angaben den für sie zuständigen Behörden. Diese Angaben werden nunmehr konkretisiert und betreffen im Wesentlichen die Beschreibung des Risikomanagements und der Geschäfte des jeweiligen PEPP-Anbieters ebenso wie produktspezifische Risiken und die angewendeten Bewertungsgrundsätze. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

VIII. WpHG/Depot/Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[EU-Amtsblatt – Richtlinie zur Änderung der MiFID II im Hinblick auf die Informationspflichten, die Produktüberwachung und die Positionslimits sowie der CRD und CRR II im Hinblick auf ihre Anwendung auf Wertpapierfirmen zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Krise \(EU/2021/338\) vom 16. Februar 2021](#)

Die Richtlinie wurde am 26. Februar 2021 im EU-Amtsblatt L 68/14 ff. veröffentlicht und trat am 27. Februar 2021 in Kraft.

[EU-Parlament – Richtlinie zur Änderung der MiFID II im Hinblick auf die Informationspflichten, die Produktüberwachung und die Positionslimits sowie der CRD und EU/2019/878 im Hinblick auf ihre Anwendung auf Wertpapierfirmen zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Krise \(2020/0152\(COD\)\) vom 11. Februar 2021](#)

Im Rahmen eines [Maßnahmenpakets](#) für den leichteren Zugang von Unternehmen zu Finanzmitteln werden Änderungen der MiFID II vorgeschlagen. Hiermit soll hauptsächlich die Rekapitalisierung auf den Finanzmärkten nach der COVID-19-Krise erleichtert werden. Die Änderungen der MiFID II betreffen im Wesentlichen Vereinfachungen der Informationspflichten an Anleger. Neu eingefügt werden deshalb Vorschriften zu Ausnahmen von Anforderungen an die Produktüberwachung für eine Wertpapierdienstleistung, die sich auf Anleihen bezieht, die über keine anderen eingebetteten Derivate als eine Make-whole-Klausel verfügen, oder wenn die Finanzinstrumente ausschließlich an geeignete Gegenparteien vermarktet oder vertrieben werden. Die Vorschriften sollen spätestens neun Monate nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in nationales Recht umgesetzt werden und spätestens zwölf Monate nach dieser Veröffentlichung in Kraft treten.

[ESMA – Gemeinsame Aufsichtsaktion mit den nationalen Aufsichtsbehörden zu MiFID II-Produkt-Governance-Regeln vom 1. Februar 2021](#)

Die Aufsichtsmaßnahmen werden 2021 durchgeführt. Hierbei werden sowohl die [Leitlinien](#) (vgl. [FSNews 4/2017](#)) und der erläuternde [Frage- und Antwortkatalog](#) als Grundlage der Aufsichtsaktion herangezogen.

[EBA – Konsultationspapier für Entwürfe von RTS zu Aufsichtskollegien für Wertpapierfirmengruppen gemäß Art. 48 Abs. 8 EU/2019/2034 \(Wertpapierfirmenrichtlinie\) \(EBA/CP/2021/05\) vom 24. Februar 2021](#)

Die RTS konzentrieren sich auf die Beaufsichtigung von Gruppen von Investmentfirmen durch Kollegien. Konkretisiert werden hier deren Funktionsweise und Koordination und der Einfluss der beteiligten Aufsichtsbehörden. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

2. Verbriefungstransaktionen

[ESMA – Leitlinien zur Übertragbarkeit von Informationen zwischen Verbriefungsregistern gemäß der Verbriefungsverordnung \(ESMA33-128-1001 DE\) vom 5. Februar 2021](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 11/2020](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

3. Vermögensanlagen

[ESMA – Konsultationspapier für RTS nach der Crowdfunding-Verordnung \(ESMA35-36-2201\) vom 26. Februar 2021](#)

Die Vorschläge konkretisieren u.a. die Anforderungen an die Bearbeitung von Beschwerden, Interessenskonflikte, Zulassung als und Berichterstattung durch Schwarmfinanzierer, die Offenlegung von Ausfallquoten und Informationspflichten gegenüber Kunden. Die Konsultationsfrist endet am 28. Mai 2021.

4. Leerverkaufsverordnung

[EU-Amtsblatt – Beschluss zur Verlängerung der gemäß Art. 28 Abs. 1 a\) EU/236/2012 angeordneten vorübergehenden Herabsetzung der für natürliche oder juristische Personen, die eine Netto-Leerverkaufsposition im ausgegebenen Aktienkapital eines Unternehmens, dessen Aktien zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, halten, geltenden Meldeschwellen für die Meldung von Netto-Leerverkaufspositionen an die zuständigen Behörden \(EU/2021/272\) vom 16. Dezember 2020](#)

Der Beschluss wurde am 22. Februar 2021 im EU-Amtsblatt L 61/7 ff. veröffentlicht, trat am 19. Dezember 2020 in Kraft und wird drei Monate ab Inkrafttreten gelten.

5. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der in den EU/2015/2205, EU/2016/592 und EU/2016/1178 festgelegten RTS hinsichtlich des Zeitpunkts, ab dem die Clearingpflicht für bestimmte Arten von Kontrakten wirksam wird \(EU/2021/237\) vom 21. Dezember 2020](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 1/2021](#)) wurde am 17. Februar 2021 im EU-Amtsblatt L 56/6 ff. veröffentlicht und trat am 18. Februar 2021 in Kraft.

[ESMA – Finale Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess von CCPs gemäß Art. 21 EMIR \(ESMA70-151-3370\) vom 24. Februar 2021](#)

Die ursprünglich konsultierten Leitlinien (vgl. [FSNews 11/2020](#)) wurden ohne wesentliche Änderungen finalisiert.

6. Alternative Investmentfonds (AIFs) und OGAW

[ESMA – Finaler Entwurf von ITS gemäß der Verordnung über den grenzüberschreitenden Vertrieb von Fonds \(ESMA34-39-961\) vom 29. Januar 2021 \(veröffentlicht am 1. Februar 2021\)](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 4/2020](#)) wurden v.a. umfangreiche Meldepflichten der nationalen Behörden ergänzt. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und teil-

weise am 2. August 2021 verbindlich werden. Die Vorschriften zu Informationsanforderungen, die der ESMA zum Zweck der Einrichtung und Pflege der zentralen Datenbank über den grenzüberschreitenden Vertrieb von AIF und OGAW mitzuteilen sind, sollen am 2. Februar 2022 verbindlich werden.

7. Benchmark-Verordnung

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der BMR im Hinblick auf die Ausnahme bestimmter Devisenkassakurs-Referenzwerte aus Drittstaaten und die Bestimmung von Ersatz-Referenzwerten für bestimmte eingestellte Referenzwerte und zur Änderung der EMIR \(EU/2021/168\) vom 10. Februar 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 8/2020](#)) wurde am 12. Februar 2021 im EU-Amtsblatt L 49/6 ff. veröffentlicht und trat am 13. Februar 2021 in Kraft.

[ESMA – Konsultationspapier für Leitlinien zur Methodik bei außergewöhnlichen Umständen und zur Änderung der Leitlinien zu nicht signifikanten Benchmarks \(ESMA80-187-807\) vom 25. Februar 2021](#)

Zunächst werden die allgemeinen Compliance- und Berichtspflichten beschrieben. Anschließend werden Leitlinien zur Verwendung einer Methodik unter außergewöhnlichen Umständen und damit verbundene Governance- und Aufzeichnungsanforderungen, zur Methodik für die Änderungen und Überwachung im Zusammenhang mit der Bestimmung kritischer oder signifikanter Benchmarks unter außergewöhnlichen Umständen sowie zu den Aufzeichnungsanforderungen gemäß Art. 8 Abs. 1e) BMR definiert. Die Konsultationsfrist endet am 30. April 2021.

8. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

[EU-Parlament – Verordnung zur Änderung der EU/2017/1129 im Hinblick auf den EU-Wiederaufbauprospekt und gezielte Anpassungen für Finanzintermediäre sowie der 2004/109/EG im Hinblick auf das einheitliche elektronische Berichtsformat für Jahresfinanzberichte zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Krise \(2020/0155 \(COD\)\) vom 11. Februar 2021](#)

Im Rahmen eines [Maßnahmenpakets](#) für den leichteren Zugang von Unternehmen zu Finanzmitteln werden Änderungen der Prospektverordnung vorgeschlagen. Hiermit soll hauptsächlich ein sog. „EU-Wiederaufbauprospekt“ neu aufgenommen werden. Dieser soll es Unternehmen erleichtern, Kapital zur Deckung ihres Finanzierungsbedarfs durch Kapitalerhöhungen von bis zu 150 % des ausstehenden Kapitals zu beschaffen. Die neue Regelung gilt bis Ende 2022 und soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

9. Ratingverordnung

[IOSCO – Auswirkung von staatlichen COVID-19 Unterstützungsmaßnahmen auf Kreditratings \(FR02/2021\) vom 15. Februar 2021](#)

Analysiert werden die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Ratingentwicklungen. Festgestellt wurde u.a., dass die Ratingagenturen die wirtschaftlichen Auswirkungen sowie die daraus resultierenden Kreditfolgen in ihren Ratings während und nach Ausbruch der Pandemie berücksichtigt haben. Hierbei erkennt die IOSCO auch eine mindernde Wirkung staatlicher Unterstützungsmaßnahmen auf den Druck auf Ratingherabstufungen.

10. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[ESMA – Jahresbericht – 2020: Über die Anwendung von Waivers und Deferrals für Nicht-Eigenkapitalinstrumente \(ESMA70-156-3926\) vom 23. Februar 2021](#)

Analysiert wird die Anwendung von Nicht-Eigenkapital-Ausnahmen und deren Nutzung in Bezug auf Volumen und Anzahl der Transaktionen an EU-Handelsplätzen. Anschließend werden die Anwendungsregelungen für Nicht-Eigenkapitalinstrumente auf Handelsplätze und außerhalb von Handelsplätzen näher beschrieben.

IX. Rechnungslegung und Prüfung

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der EU/2017/1129 im Hinblick auf den EU-Wiederaufbauprospekt und gezielte Anpassungen für Finanzintermediäre sowie der 2004/109/EG im Hinblick auf das einheitliche elektronische Berichtsformat für Jahresfinanzberichte zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Krise \(EU/2021/337\) vom 16. Februar 2021](#)

Die Verordnung wurde am 26. Februar 2021 im EU-Amtsblatt L 68/1 ff. veröffentlicht und tritt am 18. März 2021 in Kraft.

[EIOPA – Kommentierung des Entwurfs eines Endorsement Advice von EFRAG zu IFRS 17 \(EIOPA-21/062\) vom 28. Januar 2021](#)

Schwerpunkt der Kommentierung des Endorsement Advice von EFRAG zu IFRS 17 durch die EIOPA stellt die innerhalb der EFRAG umstrittene Anforderung des IFRS 17 dar, die Auflösung der vertraglichen Servicemarge (CSM) auf Basis jährlich zu bildender Gruppen auch im Kontext der so genannten „Mutualisation“ vorzunehmen. Bei dieser werden die erwarteten Zahlungsströme einer Gruppe durch die erwarteten Zahlungsströme anderer Gruppen beeinflusst. Es gibt anscheinend Erwägungen bei EFRAG, die Übernahme von IFRS 17 ohne die Pflicht zur jährlichen Gruppenbildung im Kontext der „Mutualisation“ zu empfehlen. Die EIOPA gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass EU-spezifische Regelungen des IFRS 17 zu einer fehlenden Vergleichbarkeit der Abschlüsse von EU-Versicherern mit denen außerhalb der EU belegener Versicherer führen würde mit der Konsequenz zusätzlicher Aufwendungen für Überleitungsrechnungen. Außerdem müsste genau spezifiziert werden, welche Vertragstypen von der EU-spezifischen Ausnahme von der Pflicht zur jährlichen Gruppenbildung erfasst würden. Obwohl sich die EIOPA prinzipienbasiertere Regelungen zur Erfolgsrealisation im Rahmen des IFRS 17 gewünscht hätte, sollte aus ihrer Sicht die Anforderung zur jährlichen Gruppenbildung das Endorsement von IFRS 17 nicht gefährden.

[IDW – Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung \(Teil 3, 4. Update, Februar 2021\) vom 26. Februar 2021](#)

Neu eingefügt wurden im Wesentlichen Fragen und Antworten zur Bilanzierung von Corona-Hilfen, die vor dem 1. Januar 2021 gewährt wurden, sowie zum Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinstunternehmer in Bezug auf Dauerschuldverhältnisse.

X. Aufsichtliche Offenlegung

[EBA – Finaler Entwurf für ITS zur Offenlegung von Indikatoren für globale Systemrelevanz durch G-SIIs \(EBA/ITS/2021/01\) vom 18. Februar 2021](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 4/2020](#)) wurde ein neuer Unterabsatz eingefügt, um den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Offenlegung zu klären. Darüber hinaus wurde im Abschnitt „Hintergrund und Begründung“ klargestellt, dass Verweise für die Offenlegungen nicht zulässig sind.

[ESAs – Abschlussbericht zum Entwurf technischer Regulierungsstandards in Bezug auf den Inhalt, die Methoden und die Darstellung der Angaben gemäß EU/2019/2088 \(JC 2020 93\) vom 2. Februar 2021](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 5/2020](#)) wurden wesentliche Ergänzungen in allen Informationsbereichen vorgenommen. Neu eingefügt wurde u.a. Informationspflichten über die Nichtberücksichtigung negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, zur Vermögensallokation für Finanzprodukte mit ökologischen oder sozialen Merkmalen bzw. die den Zweck verfolgen, solche Eigenschaften zu fördern, und Investmentstrategien. Weiter konkretisiert wurden außerdem u.a. die Anforderungen an vorvertragliche Informationen für Finanzprodukte mit Anlageoptionen und Informationen auf Webseiten. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2022 verbindlich werden.

XI. Zahlungsverkehr

[EBA – Single Rulebook zur Verwendung von SMS für dynamische Verknüpfungen \(Q&A 2018_4414\) vom 26. Februar 2021](#)

Konkret wurde gefragt, ob Zahlungsinformationen und ein Authentifizierungscode, die per SMS an ein Mobiltelefon gesendet werden, die Anforderungen für dynamische Verknüpfungen gemäß Art. 5 [EU/2018/389](#) erfüllen. Im Fall, dass die SMS den Authentifizierungscode und/oder Zahlungsinformationen wie den Zahlungsempfänger oder den Betrag der Transaktion enthält, kann der Emittent zwar weiterhin ein SMS-One Time Passwort verwenden, um das Element des Besitzes nachzuweisen (vgl. Tz. 25 [EBA-Op-2019-06](#) und [Q&A 2018_4039](#)). Er sollte jedoch alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um die Vertraulichkeit, Authentizität und Integrität des Authentifizierungscodes und/oder der über die SMS übermittelten Zahlungsinformationen zu gewährleisten.

[EBA – Single Rulebook zu von Unternehmen genutzten sicheren Zahlungsprozessen und -protokollen \(Q&A 2018_4383\) vom 26. Februar 2021](#)

Die Ausnahme der Anwendung einer starken Kundenauthentifizierung in Bezug auf juristische Personen, die elektronische Zahlungsvorgänge durch die Verwendung spezieller Zahlungsverfahren oder -protokolle auslösen, kann ausschließlich von Zahlungsauslösediensten in Anspruch genommen werden. Außerdem dürfen diese Dienste nur Zahlern zur Verfügung gestellt werden, die keine Verbraucher sind.

XII. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/222/2014 zur Ergänzung der CRD durch RTS zur Festlegung der Methode zur Bestimmung global systemrelevanter Institute und zur Festlegung der Teilkategorien global systemrelevanter Institute \(C\(2021\) 772 final\) vom 11. Februar 2021](#)

Der Verordnungsvorschlag (vgl. [FSNews 12/2020](#)) wurde ins parlamentarische Verfahren übernommen. Die Vorschriften sollen größtenteils am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESRB – Bericht über die Auswirkungen der COVID-19-Stützungsmaßnahmen zum Schutz der Realwirtschaft auf die Finanzstabilität vom 16. Februar 2021](#)

Untersucht wurden die Auswirkungen der Unterstützungsmaßnahmen zum Schutz der Realwirtschaft vor den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Finanzstabilität. Hierbei wurde gezeigt, dass fiskalische Maßnahmen zur Unterstützung der Realwirtschaft auf die Kreditvergabe stabilisierend gewirkt haben und dass das Finanzsystem funktionsfähig blieb. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass, je länger die Krise anhält und je schwächer die wirtschaftliche Erholung ausfällt, Verluste im Nicht-Finanzsektor durchaus auf den Finanzsektor übergreifen können. Daher werden verschiedene Vorschläge vorgestellt anhand deren eine differenzierte Betrachtung der Maßnahmen ermöglicht werden soll.

[BIS – Probleme bei der Regulierung von Big Techs im Finanzbereich vom 10. Februar 2021](#)

Die Zusammenstellung der aufsichtlichen Herausforderungen konzentriert sich auf Finanzdienstleistungen von Zahlungsdienstleistungsinstituten und Kreditinstituten. Ergänzend werden konkretere Aspekte für die Aufsicht über FinTechs in einem gesonderten [Arbeitspapier](#) vorgestellt. Hierbei wird auch die Frage thematisiert, ob eine tätigkeits- oder eine unternehmensbezogene Aufsicht erfolgversprechender ist.

[IOSCO – Arbeitsprogramm 2021 bis 2022 \(IOSCO/MR/07/2021\) vom 26. Februar 2021](#)

Das Arbeitsprogramm umfasst die neuen Prioritäten in Bezug auf die finanzielle Stabilität und systemische Risiken von Nicht-Bank-Finanzintermediationsaktivitäten (NBFIs) sowie die damit verbundenen Risiken, die sich durch die COVID-19-Pandemie verschärft haben. Letztere konzentrieren sich u.a. auf Fehlverhaltensrisiken, Betrug und operative Widerstandsfähigkeit.

[EZB – Die politische Reaktion der EZB auf die COVID-19-Pandemie vom 18. Februar 2021](#)

Zunächst werden die Auswirkungen der Pandemie beschrieben und geldpolitische Maßnahmen dargestellt. Hierzu gehören u.a. auch langfristige Refinanzierungs- und liquiditätssichernde Maßnahmen. Anschließend werden die gegensteuernden Auswirkungen dieser Maßnahmen auch im Zusammenhang mit fiskalischen Maßnahmen näher erläutert.

XIII. Versicherungen

[BMJV – Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes vom 2. Februar 2021](#)

Der Gesetzentwurf hat die Änderung der Musterwiderrufsbelehrung in der Anlage zum Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zum Gegenstand. Dies ist eine Folge des EuGH-Urteils vom 26. März 2020, wonach eine Widerrufsinformation, die auf nationale Rechtsvorschriften verweist, die wiederum auf andere Vorschriften verweisen, nicht den Vorgaben der „Verbraucherkreditrichtlinie“ entspricht. Da das Urteil des EUGH eher von allgemeinen Erwägungen des Verbraucherschutzes getragen wird, soll die Musterwiderrufsbelehrung im VVG angepasst werden.

[BMF – Formulierungsentwurf eines gesetzlichen Provisionsdeckels in der Restschuldversicherung vom 12. Februar 2021](#)

Nach dem [Formulierungsentwurf](#) des BMF soll für Restschuldversicherungen durch die Einfügung eines neuen § 50a VAG ein Provisionsdeckel in Höhe von 2,5% der versicherten Darlehenssumme eingeführt werden. Hintergrund der Initiative des BMF ist, dass nach Untersuchung der BaFin die die Restschuldversicherung vermittelnden Kreditinstitute teilweise Provisionen von über 50% der vereinbarten Versicherungsprämie als Provision erhalten. Ziel der als Formulierungsentwurf ausgestalteten Gesetzesinitiative ist es, Fehlanreize in der Beratung zu vermeiden. Dabei basiert der Formulierungsentwurf weitgehend auf einem [Referentenentwurf](#) aus dem Jahr 2019, mit dem über die Restschuldversicherung hinaus ein Provisionsdeckel für Lebensversicherungsverträge eingeführt werden sollte. Die Gesetzesinitiative soll nach Aussage des BMF in Kürze in das Bundeskabinett eingebracht werden.

[BaFin – Merkblatt mit Hinweisen für die Zulassung von Versicherungsaktiengesellschaften zum Betrieb der Lebensversicherung vom 12. Februar 2021](#)

Die BaFin ersetzt mit dem neuen Merkblatt für die Zulassung von Versicherungsaktiengesellschaften zum Betrieb der Lebensversicherung die Version aus dem Jahr 2011. Die Überarbeitung war u.a. durch die Einführung von Solvency II notwendig geworden. Das Merkblatt enthält die einzureichenden Unterlagen und Angaben, damit die BaFin die Zulassung prüfen kann. Darüber hinaus werden in Abschnitt IV des Merkblatts Besonderheiten bei kleinen Versicherungsunternehmen i.S.v. § 211 VAG spezifiziert.

Finanzaufsicht

Für die Konkretisierung der Anforderungen aus der Offenlegungs-VO (EU/2019/2088) haben die europäischen Aufsichtsbehörden (ESMA, EBA und EIOPA) am 4. Februar 2021 einen finalen Vorschlag für RTS (JC 2021 03) veröffentlicht.

Offenlegungs-VO – Veröffentlichung finaler RTS-Entwürfe durch die europäischen Aufsichtsbehörden

Für die EU-Kommission nimmt Transparenz eine Schlüsselrolle in der Transition zu einer nachhaltigen und emissionsarmen Wirtschaft ein. Daher wurde als eine der ersten Maßnahmen des EU-Aktionsplans im November 2019 die Offenlegungs-VO (EU/2019/2088) mit initialer Anwendungspflicht zum 10. März 2021 verabschiedet.

Die Offenlegungs-VO fordert von Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern Transparenz über die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen (Principal Adverse Impacts on Sustainability – PAIs) im Rahmen der Investitionsentscheidung und Anlageberatung. Darüber hinaus gelten weitergehende Offenlegungspflichten für Produkte, die als nachhaltig vertrieben werden.

Im Zuge der Offenlegungs-VO werden betroffene Finanzprodukte zukünftig in drei Kategorien unterteilt: (1) Finanzprodukte mit ökologischen oder sozialen Merkmalen (Art. 8 Offenlegungs-VO – light green), (2) Nachhaltige Finanzprodukte mit einer angestrebten Nachhaltigkeitswirkung (Art. 9 Offenlegungs-VO – dark green) und (3) Sonstige Finanzprodukte.

Die Offenlegungspflichten gelten dabei sowohl auf Unternehmens- als auch auf Produktebene. Dabei sind Angaben auf der Internetseite, in vorvertraglichen Informationen sowie im regelmäßigen Reporting zu veröffentlichen.

Um die Anforderungen zu konkretisieren, haben die europäischen Aufsichtsbehörden (ESMA, EBA und EIOPA) im April 2020 einen Vorschlag für RTS (JC 2020 16) bis 1. September 2020 zur Konsultation gestellt. Am 4. Februar 2021 wurde nun ein finaler Vorschlag für die RTS (JC 2021 03) veröffentlicht.

Eine besondere Rolle innerhalb der RTS nimmt die Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeit (Principal Adverse Impacts on Sustainability – PAIs) ein. Die europäischen Aufsichtsbehörden hatten dabei zunächst 32 verpflichtende Indikatoren vorgeschlagen. Nachdem im Rahmen der Konsultation allerdings eine deutliche Reduktion gefordert wurde, beinhaltet der finale Vorschlag nur noch 18 verpflichtende Indikatoren (14 für Investitionen in Unternehmen, zwei für Staaten und zwei für Immobilien). Zusätzlich wurde die erste Veröffentlichung des PAI-Statements (auf Unternehmensebene) um ein Jahr auf Anfang 2023 verschoben. Die Berechnung soll dabei aus dem Durchschnitt von mindestens vier Stichtagen (31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) erfolgen, um ein Windowdressing zu vermeiden.



„Offenlegungspflicht zur Nachhaltigkeit von Investitionen nimmt zu.“

Yvonne Fehrenbach

Telefon: +49 30 25468 5104



„Neue Anforderungen für mehr Transparenz bei nachhaltigen Produkten.“

Carsten Auel

Telefon: +49 69 75695 6426

Für nachhaltig vertriebene Finanzprodukte (sowohl Art. 8 als auch Art. 9 Offenlegungs-VO) soll zukünftig anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren Transparenz über die tatsächliche Nachhaltigkeitswirkung geschaffen werden. Die Indikatoren sollen dabei das nachhaltige Merkmal bzw. das Nachhaltigkeitsziel des Produktes repräsentieren. Zeitgleich soll durch die Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeit (PAIs) im Rahmen von Investitionsentscheidung und Anlageberatung sichergestellt werden, dass die Erreichung des Anlageziels nicht auf Kosten von Nachhaltigkeit erfolgt. Damit nehmen die PAIs eine vergleichbare Rolle zu den DNSH-Kriterien der Taxonomie ein.

Mit dem finalen Vorschlag der RTS haben die europäischen Aufsichtsbehörden für die Angaben in den vorvertraglichen Informationen sowie im regelmäßigen Reporting einheitliche Templates veröffentlicht. Diese sollen eine bessere Vergleichbarkeit sicherstellen. Zusätzlich ergibt sich im Vergleich zur Konsultation eine deutliche Ausweitung der Offenlegungspflichten für nachhaltige Produkte auf der Internetseite. Diese soll in einer separaten Sektion „Nachhaltigkeits-bezogene Offenlegungen“ an der gleichen Stelle erfolgen, wo weitere Informationen zum jeweiligen Produkt zu finden sind.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Umsetzung der Offenlegungspflichten einen hohen Implementierungsaufwand verursacht. Insbesondere kleinere Anbieter kann die Umsetzung der RTS aufgrund der umfassenden Offenlegungspflichten vor große Herausforderungen stellen.

Nach Ansicht der BaFin bleiben die Verpflichtungen aus der MiFID II/MiFIR in der WpHG-Prüfung auch nach dem Brexit bestehen. Seit dem 1. Januar 2021 müssen EU-Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) jedoch zusätzlichen Anforderungen der britischen Aufsichtsbehörde (FCA) nachkommen.

Brexit-Auswirkungen für die WpHG-Prüfung

Im Zeitpunkt des Brexit müssen die WPDLU ihre Systeme sowie Verfahren angepasst haben, um künftig sowohl ihren EU-Verpflichtungen, als auch den relevanten zusätzlichen Meldungen an die FCA für UK-Handelsplätze nachkommen zu können.

Nachdem das Vereinigte Königreich (UK) seit dem 1. Januar 2021 kein EU-Mitgliedstaat mehr ist, finden die Regelungen der MiFID II/MiFIR im Rahmen der WpHG-Prüfungen keine unmittelbare Anwendung auf Handelsplätze und Unternehmen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Wertpapieren erbringen und ihren Sitz in UK haben. Die ESMA plant, bis Ende März einzelne Handelsplätze mit Sitz in UK als den Handelsplätzen mit Sitz in der EU vergleichbar im Wege des Äquivalenzprinzips anzuerkennen. Das bedeutet, dass diese Handelsplätze mit Sitz in UK im Rahmen der WpHG-Prüfungen wie solche anzusehen sind, deren Sitz sich in der EU befindet. Sie werden in gleichem Umfang daher in die WpHG-Prüfungen einbezogen. Insbesondere gilt dies für Transaktions- oder Positionsmeldungen sowie Transparenzveröffentlichungen.

Hieraus folgt das Erfordernis für deutsche Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sicherzustellen, dass sie selbst alle Pflichten, die sich im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung nach den europäischen Vorschriften (v.a. MiFID II/MiFIR) ergeben, auch weiterhin erfüllen. Dies betrifft auch Service-Level-Vereinbarungen, Outsourcing- oder Übertragungsvereinbarungen mit britischen Firmen bezüglich der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Dienstleistungserbringung ausschließlich durch ein Unternehmen mit Sitz in der EU erfolgen darf.

Nachfolgend sind die wesentlichen Auswirkungen des Brexit auf einzelne Aspekte von WpHG-Prüfungen zusammengestellt.

Transaktionsmeldungen und Meldungen von Warenpositionen

Gemäß Art. 26 MiFIR hat das Reporting künftig über eine juristische Person mit Sitz in der EU als sog. Approved Reporting Mechanism („ARM“) zu erfolgen, da ARMs mit Sitz in UK nicht mehr berechtigt sind, an die BaFin zu melden.

Eine Übermittlungsmeldung durch ausführende Unternehmen mit Sitz in UK ist künftig nicht mehr erlaubt. Daher müssen deutsche WPDLU sicherstellen, dass Transaktionsmeldungen von einem Unternehmen mit Sitz in der EU übermittelt werden und die von ihnen einzuhaltenden Meldepflichten damit erfüllt werden (vgl. Art. 4 Abs. 1 RTS 22). Hierbei ist zu beachten, dass die Unternehmen selbst verantwortlich sind, dass alle zu meldenden Daten fristgerecht an die zuständigen Behörden übermittelt werden. Dies können sie selbst veranlassen oder ein Unternehmen mit Sitz in der EU damit beauftragen.

Als zusätzliche Anforderung, die jedoch nicht von der BaFin überwacht wird, ist zu beachten, dass Wertpapierfirmen mit Sitz in der EU, die eine UK-Niederlassung unterhalten, zusätzlich zur Meldung nach Art. 26 MiFIR an die BaFin auch Meldungen



„Brexit bedeutet Anforderungen von zwei Aufsichtsbehörden.“

Clive King

Telefon: +49 89 29036 8912

für bestimmte Transaktionen an die FCA über das UK-Transaktionsmeldesystem zu übermitteln haben. Hierdurch ergibt sich faktisch eine doppelte Meldepflicht an zwei verschiedene Regulierungsbehörden.

Gemäß § 57 Abs. 1 und 4 WpHG haben Meldungen von Positionen in Warenderivaten mittels eines täglichen Reporting zu erfolgen. Hierbei sind die wirtschaftlich Berechtigten der Positionen von jedem EU-Handelsplatz an die Handelsplätze zu melden. Insofern ergibt sich auch nach dem Brexit keine Änderung. Die Kontrolle, dass dieses Reporting für die britischen Handelsplätze (z.B. LME und ICE) erfolgt ist, liegt jedoch nicht mehr in der Zuständigkeit der BaFin und wird künftig von der FCA durchgeführt.

Auch inhaltlich ändern sich die Anforderungen für dieses tägliche Reporting an die Handelsplätze für die deutsche WPDLU nicht. In Bezug auf OTC-Geschäfte und deren Meldeverfahren nach § 57 Abs. 4 WpHG wird alsbald eine Veröffentlichung im EU-Amtsblatt erwartet. Im Wesentlichen ergeben sich jedoch Änderungen im Rahmen der COVID Quick fix-Regeln im Zusammenhang mit der Definition von Economically Equivalent OTC Trades (EEOC-Geschäften). Hier wird eine Ausnahmeregelung erwartet, wonach Handelsplätze wie LME und ICE als gleichwertig im Vergleich mit Handelsplätzen innerhalb der EU zu behandeln sind. Dies hat zur Folge, dass Positionen an diesen Handelsplätzen nicht von der Definition von OTC-Geschäften i.S.d. § 57 Abs. 4 WpHG für die Meldung von EEOC-Geschäften erfasst werden. Allerdings werden ab März 2021 weitere Instrumente in die Kategorie EEOC neu aufgenommen, die künftig einer Meldepflicht unterliegen.

Verpflichtung zum Aktienhandel (STO)

Nach Art. 23 MiFIR besteht eine Pflicht zum Handel von Aktien an einem geregelten Markt oder gegebenenfalls im Rahmen eines MTF oder eines systematischen Internalisierers (SI) oder an einem Drittlandhandelsplatz, sofern die Aktien zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder an einem Handelsplatz gehandelt werden.

Diese STO-Pflicht gilt jedoch nach dem Austritt von UK aus der EU nicht mehr für Aktien, die mit einer ISIN aus UK geführt werden (sog. GB ISIN), oder mit einer EWR ISIN, die an einem EWR-Handelsplatz in GBP gehandelt werden (ESMA-Statements von [29. Mai 2019](#) und [26. Oktober 2020](#)).

Deutsche WPDLU sollten daher für diese Fälle ihre Systeme rechtzeitig anpassen, um sicherzustellen, dass die veränderten Anforderungen entsprechend berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sollten v.a. die Validierungsroutinen für das Financial Instruments Reference Data System (FIRDS) angepasst werden, um neben europäischen Anforderungen auch die Anforderungen der FCA zu erfüllen.

Bereitstellung von Referenzdaten durch SI

Gemäß Art. 27 MiFIR haben Handelsplätze und SI identifizierende Referenzdaten für einzelne Finanzinstrumente bereitzustellen. Deutsche Unternehmen, die als SI tätig sind, müssen daher Referenzdaten für die betreffenden Instrumente an die jeweilige Aufsichtsbehörde zum Upload in die jeweilige Version des FIRDS melden. Die FCA entwickelte für UK ein eigenes FIRDS, welches das von der ESMA zur Verfügung gestellte FIRDS in Großbritannien seit dem 1. Januar 2021 ersetzen soll.

Das FIRDS der ESMA erfasst hierbei alle Instrumente, welche die EU-Handelsplätze als bei ihnen gehandelte Instrumente meldet, und hilft den Firmen u.a. bei der Be-

stimmung ihrer Meldepflichten. Die ESMA hat am 10. November 2020 eine Erklärung abgegeben, dass seit dem 1. Januar 2021 keine Daten mehr aus dem Vereinigten Königreich in das FIRDS der ESMA aufgenommen werden und dementsprechend auch nicht mehr in die Berechnung der SI-Schwellenwerte für die SI-Bestimmung einfließen.

Darüber hinaus wird die ESMA die zuständige Behörde für die weiterhin in der EU verfügbaren Finanzinstrumente („nicht beendete Finanzinstrumente“), die derzeit in die Zuständigkeit der FCA fallen, neu festlegen, um sicherzustellen, dass sich diese weiterhin in der EU befinden.

Nachhandelstransparenz

Art. 20 und 21 MiFIR regeln die Pflichten für Wertpapierfirmen einschließlich systematischer Internalisierer, die nach dem Handel von Aktien, Aktienzertifikaten, börsengehandelten Fonds, Zertifikaten und anderen vergleichbaren Finanzinstrumenten sowie Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten und Derivaten bestimmte Informationen zu veröffentlichen haben. Diese umfassen u.a. das Volumen der Transaktion, den Kurs und den Zeitpunkt von Geschäftsabschlüssen, die nicht an einem Handelsplatz erfolgten.

Die Verpflichtungen für EU-Wertpapierfirmen, Geschäfte über ein Approved Publication Arrangement (APA) nach den MiFIR-Regelungen zu veröffentlichen, ändern sich hingegen nicht, da sowohl die Handelsplätze in UK als auch in der EU auch nach dem Brexit die gleichen Standards zu beachten haben. Ab dem 1. Januar 2021 wird die FCA daher von britischen Wertpapierfirmen nicht verlangen, dass sie Geschäfte über ein britisches APA veröffentlichen, die sowohl an Handelsplätzen in UK wie an EU-Handelsplätzen in Instrumenten getätigt werden.

Für EU-Wertpapierfirmen, die eine Zweigniederlassung in UK betreiben und denen eine befristete Genehmigung erteilt wurde, gelten ihre britischen Handelsmeldepflichten auch dann als erfüllt, wenn sie weiterhin berichtspflichtige Geschäfte über ein EU-APA veröffentlichen. Die Überwachung der Erfüllung dieser Verpflichtung obliegt künftig der FCA und nicht mehr der BaFin.

Fazit

Im Rahmen der WpHG-Prüfungen sollten daher auch die notwendigen Änderungen an Systemen und Verfahren bei den Mandanten geprüft werden, damit diese ihre Verpflichtungen gegenüber der BaFin korrekt erfüllen können und eine fehlerhafte Berichterstattung als Folge des Brexit vermieden wird.

Da die BaFin sich bei ihren WpHG-Prüfungen hauptsächlich auf die europäischen Anforderungen konzentriert, kann sich auch Prüfungsbedarf für Kunden ergeben, welche zusätzlich die Anforderungen für die FCA einhalten müssen. Hierbei werden u.a. die von den Kunden vorgenommenen Änderungen an ihren Systemen überprüft, um sicherzustellen, dass sie ggf. die neuen zusätzlichen Verpflichtungen gegenüber der FCA erfüllen.

Sollten Sie weitere Fragen zu den Auswirkungen des Brexit im Rahmen einer WpHG-Prüfung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



Was bedeutet der Brexit-Deal für den Finanzsektor?
Die Deloitte Brexit-Deal-Analysen: Financial Services im Fokus



Der Banken- und Kapitalmarktausblick 2021
Stärkung der Widerstandsfähigkeit, Beschleunigung der Transformation – neuer Deloitte Banking Industry Outlook

Non-Performing-Exposures - im Fokus der Regulierung



Das [Poster](#) bietet eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung aller im Fokus stehenden Aspekte in Bezug auf Non-Performing Exposures.

[Hier](#) erhalten Sie weitere Informationen sowie einen Überblick unserer Publikationen zum Thema NPE/NPL und FBE.

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

Schaubilder



SREP



CRR II



MaRisk für Banken



NPL

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl über die aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



Regulatory Outlook 2021

Michael Cluse

Die diesjährige Ausgabe des EMEA Regulatory Outlooks von Deloitte identifiziert neun sektorübergreifende Themen, die für den Finanzdienstleistungssektor im Jahr 2021 von besonderer strategischer Bedeutung sein werden. Darüber hinaus zeigt der Report eine Reihe aufsichtsrechtlicher Schwerpunkte für das kommende Jahr mit Blick auf die einzelnen Sektoren – Banken, Versicherungen und Investment Management – auf.

Telefon: +49 211 8772 2464

[Registrierung](#)

Termin: Mittwoch, 17. März 2021, 10.00–11.00 Uhr

Veranstaltungart: online



Künstliche Intelligenz im Finanz- und Rechnungswesen sowie im Controlling

Marie-Christine Chartier

Die Deloitte-Experten werden sich mit folgenden Themen befassen:

Telefon: +49 621 15901 302

- „Erklärbare KI zur Entscheidungsunterstützung in Finance und Controlling“, Prof. Dr. Andreas Mielke
- “Die Zukunft der Finanzfunktion und die neue Rolle des Finanzvorstands“, Werner Kolarik und Markus Zorn

Termine:

16.–18. August 2021

15.–17. September 2021

17.–19. November 2021

Veranstaltungart:

Live-Kongress in Wien, Österreich, oder optional als Online-Tagung

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 28. Februar 2021

März 2021

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte ist ein weltweit führender Dienstleister in den Bereichen Audit und Assurance, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting und damit verbundenen Dienstleistungen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unser weltweites Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften und verbundenen Unternehmen in mehr als 150 Ländern (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringt Leistungen für vier von fünf Fortune Global 500®-Unternehmen.

Erfahren Sie mehr darüber, wie rund 330.000 Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de/UeberUns